



Die aktuellen Regelungen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Diese Übersicht fasst die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zusammen.
Rechtsverbindlich ist die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Bearbeitungsstand: 27. September 2022, 14.00 Uhr

Für die Basisschutzmaßnahmen, die derzeit in bestimmten Bereichen gelten, ist die [16. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) maßgeblich.
Sie gilt derzeit bis einschließlich 30. September 2022.

Zum 1. Oktober 2022 wird die bislang geltende 16. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch die 17. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ersetzt. Diese wird zunächst bis einschließlich 28. Oktober befristet. Sie führt die bisherigen Verhaltensempfehlungen und Corona-Maßnahmen grundsätzlich unverändert fort.

Aktuelle Corona-Maßnahmen in Bayern

Maskenpflicht – gilt in bestimmten Bereichen

Die Maskenpflicht gilt in folgenden Bereichen weiterhin:

In Bussen und Bahnen des Öffentlichen Personennahverkehrs ist das Tragen einer Maske – FFP2-Maske oder medizinische Gesichtsmaske – weiterhin verpflichtend.

In den nachstehend aufgelisteten Bereichen besteht die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske**, eine FFP2-Maske ist dort nicht mehr erforderlich:

- In Arztpraxen,
- in Krankenhäusern,
- in Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- in Dialyseeinrichtungen,
- in Tageskliniken,
- im Rettungsdienst
- sowie in den nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) fallenden voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen mit Ausnahme heilpädagogischer Tagesstätten.

- Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen außerhalb privater Räumlichkeiten von Obdachlosenunterkünften und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Grundsätzlich wird empfohlen, in geschlossenen Räumlichkeiten weiterhin eine Maske (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske) zu tragen.

Befreiung von der Maskenpflicht

Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Für Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag ist eine medizinische Maske ausreichend.

Personen, die nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, sind unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests ebenfalls von der Maskenpflicht befreit.

Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Die Entscheidung über erforderliche Maßnahmen, insbesondere eine Maskenpflicht, treffen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eigenverantwortlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. So können Basisschutzmaßnahmen, auch wenn sie in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung nicht mehr unmittelbar vorgeschrieben werden, abhängig vom örtlichen Infektionsgeschehen und der tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahr als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung im betrieblichen Hygienekonzept festgelegt werden.

Einrichtungsbezogene Testpflicht

Der Zugang zu

- Krankenhäusern und
- den oben erwähnten, nicht unter voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen zählenden Einrichtungen und Unternehmen

ist **Beschäftigten, Besucherinnen und Besuchern, Betreiberinnen und Betreibern sowie ehrenamtlich Tätigen** nur gestattet, wenn diese **aktuell negativ getestet** sind.

Konkret bedeutet das:

- **Besucherinnen und Besucher** dieser Einrichtungen müssen auch dann über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen, wenn sie geimpft oder genesen sind.
- **Beschäftigte und Betreiberinnen bzw. Betreiber** müssen **zwei Mal pro Woche** einen negativen Testnachweis erbringen. Beschäftigte, die nicht in Stationen oder Bereichen mit besonders vulnerablen Patientinnen und Patienten eingesetzt sind, sind von der Testerfordernis ausgenommen.

Schulen und Kinderbetreuung

Schulen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung sind geöffnet.

Schulen

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht ist aufgehoben.

Testpflicht

Die Testpflicht ist aufgehoben. Dies gilt sowohl für die bisher erforderlichen regelmäßigen Testungen als auch für die Testungen, die nach einem Infektionsfall in einer Klasse erforderlich waren.

Kinderbetreuung

Die Testpflicht ist aufgehoben. Dies gilt sowohl für die bisher erforderlichen regelmäßigen Testungen als auch für die Testungen, die nach einem Infektionsfall in einer Betreuungsgruppe erforderlich waren.

Coronafahrplan für den Herbst

Wichtige Maßnahmen für den Herbst sind:

- Die frühzeitige Erkennung von Infektionswellen wird durch ein Frühwarnsystem verstärkt, das unter anderem die Analyse möglicherweise neu auftretender besorgniserregender Virusvarianten verbessert und ein gezieltes Abwassermonitoring umfasst.
- Die Impfzentren bleiben bestehen und können bei Bedarf kurzfristig hochgefahren werden.
- Die Testungen werden bedarfsgerecht weitergeführt.
- Die medizinische und pflegerische Versorgung wird gestärkt, neben der Bevorratung entsprechender Medikamente geht es insbesondere darum, die Krankenhaus- und Pflegekapazitäten zu sichern.
- Zudem soll der öffentliche Gesundheitsdienst weiter ausgebaut und stärker digitalisiert werden.